

herbeizuführen vermögen (z. B. die Cholera bezüglich großer Landstrecken in Deutschland im Jahre 1831). So gehören für unsere Wittwencasse zu den Zufälligkeiten auch die laut § 13 des Statut-Entwurfes den verarmenden oder nach Amerika auswandernden Mitgliedern zugesicherten Rückzahlungen. Indem ferner (und zwar nur gerechter Weise) bei unserer Anstalt die Pensions-Fähigkeit der Wittven nicht, wie bei so vielen andern Instituten, an die Bedingung geknüpft ist, daß der verstorbene Gatte durch einige Zahlungsjahre gelebt haben müsse, sondern sogleich nach dessen Ausnahme als Mitglied im Falle seines Todes beginnt, so wird auch hierdurch ein größerer Zahlungsmaßstab in Anspruch genommen, als er bei manchen andern, gleichfalls auf Gegenseitigkeit begründeten, aber jede Rückzahlung ausschließenden Anstalten besteht und der sich mir (nach einer vorläufigen Vergleichung) bei unsern Tarifen für das mittlere Lebensalter um ungefähr dreißig Procent höher zu stellen scheint, wobei überdies unsere Tarife für eine weit größere Anzahl von Lebensaltern, sowohl auf-, wie abwärts berechnet sind, als in den meisten ähnlichen Tabellen. Außerdem finden sich in unsern Tarifen zwischen den einzelnen Altersstufen bedeutendere Zahlungsunterschiede ausgewiesen, welche insbesondere gegen die spätern Lebensjahre hin namhaft steigen.

Jedenfalls muß diesen höhern Ansätzen, welche als Vorsichtsmaßregeln der rechnenden Weisheit zu verwerthen sind, der vollste Beifall um so mehr gezollt werden, weil

a) der Statut-Entwurf durchaus von der Gerechtigkeit und ihrer noch freigebigern Schwester, der Billigkeit, *) dictirt wurde; also sich keine Aushülfs-Einnahmen durch unwürdige Abzwickereien vorbehält, wie sie nur allzuhäufig von den Mitgliedern verschiedener ähnlicher Institute als scheinbar nothwendige Uebel geduldet werden mußten.

b) Weil der sich möglicher Weise ansammelnde Ueberschuß weder in fremde Taschen wandert, (indem unser Institut nicht das auf möglichst großen Gewinn berechnete Unternehmen einer Actien-Gesellschaft, sondern eine wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt sein würde,) noch als Capital der todtten Hand unnütz anwächst (z. B. durch Bildung eines starken Reserve-Fonds), noch endlich durch Herabsetzung der Beiträge oder Erhöhung der Pensionen erst einer späten Nachkommenschaft von Mitgliedern, sondern jedesmal noch fast sämtlichen ursprünglichen Zahlern zu Gute kommt, indem laut § 28 von fünf zu fünf Jahren eine Untersuchung des finanziellen Zustandes der Anstalt und bei namhaftem Ueberschusse eine Vergütung an die Mitglieder stattfinden soll.

Zu § 1 a.) Hoffentlich wird es der Anstalt nicht an genügender Theilnahme fehlen, um ihre Wirksamkeit vervollständigen und dann

Perkulische Ziffernarbeit gerade den Herrn Rechnungs-Rath Brune †) zu gewinnen, welcher vermuthlich eine und dieselbe Person mit Herrn E. W. Brune ist, dem gelehrten Verfasser eines vielfach angeführten und benutzten Werkes: „Darstellung der einfachen und zusammengesetzten Zinsrechnung,“ 2 Thle. (gr. 8. bei Meyer in Lemgo 1813 und 1820), wovon der 2. Thl. auch den besonderen Titel führt: „Berechnung der Lebensrenten und Anwartschaften.“

†) Im Interesse der Wissenschaft, so wie der Förderung von Humanitäts-Zwecken dieser Art, muß hier der lebhafteste Wunsch ausgesprochen werden, daß der kostbare Erfahrungsschatz, welcher in der Preussischen allgemeinen Wittwen-Versicherung-Anstalt binnen einem siebenjährigen Zeitraum sich ansammelte und von dem Herrn Rechnungs-Rath Brune bei Anfertigung der Sterblichkeitstafel Behuf unserer Tarife benützt wurde, durch Veröffentlichung ein Gemeingut werden möge.

*) Wenn ich demungeachtet in deren Namen hier manche Wünsche bezüglich des Statut-Entwurfes veröffentliche, so ist dies nur ein Beweis für eine verschiedene Auffassungsweise, nicht im Mindesten aber gegen die persönliche und gegenständliche Wahrhaftigkeit meiner obigen, dem Herzen entfloßenen Aeußerung.

ihren jetzigen Namen zu der erfreulichen Benennung einer Männer-, Wittwen- und Waisen-Versorgungscasse der deutschen Buchhändler und ihrer Geschäftsverwandten ausdehnen zu können. Ich zweifle jedoch sehr, daß sich gleich im Beginne bloß unter den Buchhändlern vierhundert Beitrittswillige (eine jedenfall noch viel zu geringe Zahl!) finden werden, was schon um deswillen schwer halten wird, weil — die vielen Zweifelsüchtigen bezüglich jeder neuen Schöpfung ganz abgerechnet — eine große Zahl von Buchhändlern sich schon bei irgend einer andern Versicherungs-Anstalt betheilig hat. Es dürfte also rathlich sein, die Errichtung unseres Institutes nicht gerade von vierhundert Buchhändlern abhängig zu machen, sondern schon jetzt Kunst- und Musikalien-Händler und Buchdrucker für beitragsfähig zu erklären. Ob nicht diese Maßregel auch auf Stein- und Kupferdruckerei-Besitzer, Buchbinder, Papier-Fabrikanten und Papierhändler als unsere entferntern Geschäftsverwandten auszuwehnen rathlich wäre, möge dem Ermessen der ersten General-Versammlung vorbehalten bleiben.

b) Außer der Bestätigung des Statutes durch die königlich sächsische Regierung dürfte es zweckdienlich sein, die gleiche Huld bei sämtlichen hohen deutschen Regierungen anzufuchen, weil es in mehreren großen Staaten verboten ist, sich bei auswärtigen Versicherungs-Anstalten irgend einer Art zu betheiligen.

Zu § 2. Daß sich selbst in freien Vereinen bei dem leitenden oder verwaltenden Personale nur allzuleicht eine bürokratische Willkühr einfundet, bedarf als eine aus der Schwäche der menschlichen Natur hervorgehende, allbekannte Thatsache keiner Erläuterung, wohl aber der Vorbauungsmaßregeln; nicht bloß im Allgemeinen (nämlich zum Schutze der Rechte der Gesammtheit), sondern auch bezüglich jener besondern Fälle, wo das Interesse des Einzelnen zunächst von dem Ermessen der Verwaltungsbehörde abhängig ist. Es dürfte also „bei sich ergebenden Bedenken gegen die Person des die Aufnahme Nachsuchenden“ diesem das Recht der Beschwerdeführung und dadurch die Möglichkeit der Aufnahmsdurchsetzung bei der General-Versammlung, und zwar auch vermittelt eines Bevollmächtigten, vorzubehalten sein.

Zu § 3. Während Herr Dr. R. das Bedenkliche der Stimm- und Wahlrechts-Einräumung auch an die als Ehrenmitglieder beitretenden jüngern Gehülfen klar nachweist, rath er ein noch weit schlimmeres Auskunftsmittel an; denn wie dürfte man, um einer vielleicht doch nicht eintretenden Gefahr zu entgehen, Gehülfen eines Rechtes berauben, worauf sie, wenn ihnen die Ehrenmitgliedschaft eingeräumt wird, ganz denselben Anspruch haben wie die Prinzipale?

Wie dagegen Herr Dr. R. meinen kann, „es dürfte hart sein und der Anstalt den Anschein geben, als wolle sie sich auf Schleichwegen bereichern“, wenn sie die Beiträge von Ehrenmitgliedern, welche nicht wirklich eintreten, als verfallen ansieht, ist mir unbegreiflich; denn indem der Statut-Entwurf es Jedem frei stellt, zu jeder Zeit aus einem Ehrenmitgliede ein wirkliches Mitglied werden zu können, begibt sich ja die Anstalt aller Willkühr; auch ständen dem Institute keine Kennzeichen zur Unterscheidung eines (so zu sagen: „veritablen“) Ehrenmitgliedes von einem nur einstweilen in Ehrenmitgliedschafts-Maske auftretenden wirklichen Mitgliede zu Gebote. Schließlich findet Herr Dr. R. es sogar zweckmäßig, „wenn man den Erben der Ehrenmitglieder, falls diese nicht definitiv in die Anstalt eingetreten sind, das Capital — vielleicht (!) ohne Zinsen und Zinseszinsen — zurückgäbe, dagegen ihr